



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 06. September 2021

Nr. 36

Inhalt:

Seite

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

485-487

Allgemeinverfügung
zur
Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung)

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag dem 12.09.2021 anlässlich des „Offline Festivals“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen beschränkt sich auf Verkaufsstellen im Stadtgebiet Altstadt. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA) vom 06.11.2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LÖffZeitG).

Das Offline Festival fand 2020 erstmalig in Magdeburg als das Festival für Kunst-, Kultur und Shopping in Sachsen-Anhalt statt. Für die Durchführung im September 2021 wurde das Konzept sowohl räumlich als auch inhaltlich mit einem stärkeren Fokus auf Kunst-, Kultur und Handwerk ausgebaut. Das Festival animiert viele Besucher, auch weit über die Stadtgrenzen Magdeburgs hinaus in die Innenstadt von Magdeburg zu kommen und die zahlreichen kulturellen Höhepunkte zu erleben. Neben einem umfassenden Bühnenprogramm auf 5 Bühnen, u.a. mit anspruchsvollen Live-Auftritten und Modenschauen findet am Sonntag ein Kreativmarkt mit vielen verschiedenen Kunsthandwerkern statt. Für die gesamte Familie gibt es diverse Anziehungspunkte.

Das Festgelände erstreckt sich vom Ratswaageplatz entlang des Breiten Weges bis zum Hasselbachplatz und vom Hauptbahnhof entlang der Ernst-Reuter-Allee bis zum Ratsgarten. Ein Übersichtsplan befindet sich in der Anlage.

Dieses einmalig in Sachsen-Anhalt stattfindende Festival wird für einen verstärkten Besucherandrang in der Innenstadt Magdeburgs sorgen. 2020 fand das Festival im Zeitraum vom 12.09. – 13.09.2020 statt. Über die Kundenzählanlage der Weihnachtsmarkt GmbH wurden an dem Veranstaltungssonntag (ohne verkaufsoffenen Sonntag) in 2020 doppelt so viele Besucher gezählt, wie an einem

vergleichbaren Sonntag ohne Veranstaltung. Die Zählanlage der Weihnachtsmarkt GmbH liegt leider nicht im Kernbereich der Veranstaltung, sondern in einem Bereich, der durch das Festival nicht bespielt wurde. Daher ist die gezählte Frequenzzahl mit 4.804 Besuchern zu 1.943 Besucher an dem Sonntag der Vorwoche (06.09.2020) als Absolutzahl gering, zeigt aber für diesen Nebenbereich eine Verdoppelung der Frequenz zu einem „veranstaltungsfreien“ Sonntag. Um die hohen Besucherzahlen zu verdeutlichen befindet sich in der Anlage des Antrages Bildmaterial der Veranstaltung aus dem Vorjahr. In Summe wird an den jeweiligen Veranstaltungstagen mit jeweils 25.000 bis 30.000 Besuchern des Festivals gerechnet.

Mit Erlass des LÖffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“.

Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Dadurch wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Durch das Offline Festival wird ein erheblicher Zustrom von Besuchern ausgelöst, wodurch als Folge auch ein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten entsteht.

Das gewählte Gebiet ist begrenzt

- im Norden: Breiter Weg / Ratswaageplatz
- im Osten: Ernst-Reuter-Allee/ Ende Allee-Center, Ratsgarten, Jakobstraße
- im Süden: Breiter Weg/ Ende Domviertel
- im Westen: Willy-Brandplatz, City-Carré

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt.

Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

einzu legen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, den 03.09.2021

Klaus Zimmermann
Bürgermeister

Anlage

